

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1904)  
**Heft:** 42

**Artikel:** Requête de la Société des peintres et sculpteurs suisses  
**Autor:** G.J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-623927>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

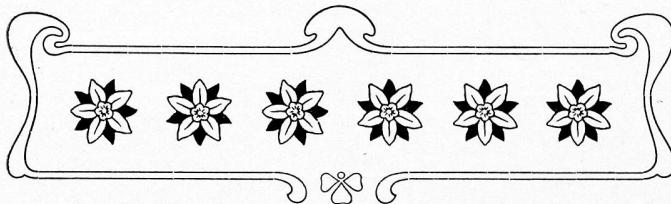
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Requête de la Société des Peintre et Sculpteurs suisse.
2. Centralkomitee.
3. Eidgenössische Kunstkommission.
4. Nekrologie.
5. Bibliographie.
6. Correspondenz der Sektionen.
7. Austellung und Konkurrenz.

## REQUÊTE DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES ET SCULPTEURS SUISSES

Neuchâtel, 2. Januar 1904.

An den Präsidenten der Eidgen. Kunstkommission.

Herr Präsident!

Die Gesellschaft Schweizer. Maler und Bildhauer hat in ihrer Generalversammlung von 1901 einen Vorschlag diskutiert und angenommen der dahin zielt die dermalige auf dem Reglement vom 5. Februar 1897 beruhende Aufnahmjury durch eine sog. Klassenjury zu ersetzen, die aus Spezialisten bestehen würde, welche jeweil nur über Werke ihrer Spezialität zu urteilen hätten.

Dieser Vorschlag ist vom Centralkomitee unter zwei Malen den Sektionen unterbreitet worden und zwar das letzte Mal im November verflossenen Jahres. Die Frage ist formuliert in Nr. 40 der « Schweizer Kunst » unter der Rubrik Centralkomitee und die von den Sektionen darauf gegebenen Antworten sind in Nr. 41 derselben Zeitschrift eingerückt, unter Wiedergabe der Gründe für und gegen den Vorschlag.

Die Mehrheit der Sektionen Bern, Zürich, Savièse, Basel, Luzern, Tessin, Lausanne sprechen sich dafür aus während blos die Sektionen Paris, München und Neuenburg am Statu quo festhalten wollen.

Die Sektion Luzern formuliert ihre Vorschläge folgendermassen : (Voir N° 28, 34 de l'Art Suisse).

Ein anderer Vorschlag, der den gleichen Weg der Prüfung gemacht hat, verlangt dass die Aufstellung der Werke der Jury übertragen werde.

Endlich sind noch verschiedene Vorschläge gemacht worden betreffend die Art der Anordnung (Zusammenstellung) welche eingeführt werden könnte, um jeder der charakteristischen Tendenzen unserer Kunst die ausdruck-

vollste Form zu geben. Eine dieser Formen bestände in dem Uebereinkommen verschiedener Künstler, die sich zu einer Gruppe vereinigen würden, welche ihre Jury wählt, einen Teil des Ausstellungslokals einnehmen und so gewissermassen für sich eine Ausstellung bilden würde.

Solche Gruppen würden besonders durch Gesellschaften von Berufskünstlern gebildet und ihre Beziehungen zur allgemeinen Verwaltung der Ausstellung würden aus der Anmeldung entstehen, sobald eine Ausstellung publiziert wäre.

Jede der Jurys dieser Gruppen würde sich unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Kunstkommission versammeln, um ihr Lokal zu bestimmen und hernach zu einer autonomen Organisation zu schreiten, mit einem selbstgewählten Präsidenten an der Spitze. Diese Jury würde die Werke auswählen und plazieren.

Endlich schlägt die Gesellschaft Schweizer. Maler und Bildhauer folgende Grundsätze für die Formierung der Sektion dekorativer Künste auf, welche mit der nationalen Kunstausstellung von 1904 zu verbinden ist :

Reglement der Sektion von Kunstgegenständen (Schweiz. Kunst Nr. 28—34).

Dieses, Herr Präsident, sind die Vorschläge welche wir der eidgen. Kunstkommission zu unterbreiten die Ehre haben. Wir bitten dieselben zu prüfen und sie, wenn nötig, der Organisation der nächsten Kunstausstellung zu Grunde zu legen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, etc.

Das Centralkomitee der Gesellschaft  
Schweizer. Maler und Bildhauer,

Der Vize-Präsident : Der Sekretär :

sig. P. BOUVIER. sig. W. RÆTHLISBERGER.

Dieses Gesuch hat in der Kunstkommission eine allgemeine Diskussion hervorgerufen, welche sich hauptsächlich um die Klassenjury drehte, deren Prinzip von mehreren Kommissionsmitgliedern angenommen, über welches jedoch nicht abgestimmt wurde.

Die Kommission befand sich in folgender Klemme: Entweder ein neues Bundesreglement zu entwerfen, welches die in dem Gesuch vorgebrachten Veränderungen erlaubt, oder sich des gegenwärtig bei den Ausstellungen in Anwendung gebrachten Reglements zu bedienen, indem man es hinlänglich ausdehnte, um allem, was von den Ansprüchen unserer Gesellschaft mit dem gegenwärtigen Texte in Einklang stehen konnte, gerecht zu werden.

Die gänzliche Umschmelzung des Ausstellungsgesetzes hatte fatalerweise eine Verzögerung in der Ankündigung der Schweizer Kunstausstellung und eine vorzunehmende Umbildung des Programms zur Folge.

Mehrere Mitglieder der Kunstkommission haben gedacht, wenn man sich gewissen Verordnungen des gegenwärtigen Reglements bediente, wie z. B. diejenigen sind, welche es der Kommission gestatten, befähigten, ausserhalb der Kom-

mission gewählten, aber besonders massgebenden Personen Vollmachten zu übertragen, so würde es gelingen, den Wunsch der Künstler mit dem Reglement zu vereinbaren und sie haben beschlossen, der Jury die Sorge zu überlassen, alle Kunstgegenstände zu klassifizieren ohne eine Einmischung der Kommission in diese Arbeit zu benötigen.

Die Kunstkommission hat als verantwortlicher Anordner der Schweizer Kunstausstellung das Recht auf drei Vertreter in der Jury. Sie ernennt, dem Reglement vom 5. Februar 1897 entsprechend, den Präsidenten der Jury und zwei weitere Mitglieder. Es würde genügen, wenn die Kommission dem ihr zustehenden Rechte, schon von jetzt ab diese Mitglieder zu ernennen, entsagte, und diese Ernennungen verschoben, um sie nach der Ernennung der Jury seitens der Aussteller und zwar unter denjenigen Mitgliedern vorzunehmen, die von diesen letzteren zur Jury ernannt wurden, damit auf diese Art die ganze Jury aus der Abstimmung der Aussteller hervorgegangen wäre.

Ohne so weit zu gehen, ihre Wahl einzig auf die zur Jury ernannten Mitglieder zu beschränken, hat die Kommission ihre Ernennungen verschoben und hat sich damit begnügt, eine mit dem ganzen Teile der Verwaltung und materiellen Herstellung, welche jeder Ausstellung vorangeht, betraute Unterkommission zu ernennen. Die Kommission hat nicht beschlossen wollen, dass sie ihre Ernennungen ausschliesslich nur an Mitglieder der erwählten Jury ergehen lassen werde, doch hat sie auch nicht das Gegenteil beschlossen; sie behält sich ihren Entschluss vor.

Nachdem diese Ernennungen gemacht worden wären, würde es hinreichen, der Jury das Recht zuzugestehen, ihre Ausstellung nach Gutdünken zu verwalten, damit alle Fragen, welche sich sowohl im Gesuch als auch in den verschiedenen Sektionsprojekten aufwerfen können, dem Wunsche der Aussteller entsprechend, gelöst werden könnten, zu deren natürlichem und verantwortlichem Vertreter als dann die Jury werden würde.

Und dies kann ohne Änderung des gegenwärtigen Reglements geschehen, wenn man das Prinzip der Delegation der Kommission zulässt. Dieses Prinzip aber ist von dem in Kraft stehenden Reglement bestätigt. Ueber dies wird die Kunstkommission in einer ihrer nächsten Sitzungen ohne Zweifel zu beraten haben.

G. J.

**Wir ersuchen diejenigen unserer Mitglieder, die das Journal nicht regelmässig erhalten haben, uns davon in Kenntnis setzen zu wollen.**

## UNTERSTÜTZUNGEN

Auf 37 Konkurierende, welche Studien und Gemälde zur Beförderung ihres Gesuches gemacht haben, hat die Kommission der Schönen Künste folgende 7 Künstler dem Bundesrat zur Bestätigung bezeichnet, welche ihre Unterstützung im Laufe des Jahres 1904 erhalten werden:

- Herr Pietro Chiesa, von Sagno (Tessin), Maler in Mailand.  
 » Plinio Colombi, von Bellinzona, in Berne.  
 » August Giacometti, von Stampa (Graubünden), in Florenz.  
 » Eduard Stiefel, Graveur, von Zürich, in München.  
 » Jean-Conrad Frey, Bildhauer, von Wald, in Zürich.  
 » Louis-François Rheiner, von Genf, in Cannes.  
 » Angelo Augusto Sartori, Maler, von Giubiasco (Tessin).

## AUSSTELLUNG VON ST. LOUIS

Nachdem die Eidgenössische Kunstkommission über die Tüglichkeit einer Kunstsektionsveranstaltung in St. Louis um Rat befragt worden ist, hat sie sich hierüber verneinend ausgesprochen und zwar nicht nur hinsichtlich der kurzen Zeit, welche zur Rüstung dieser Ausstellung übrig bleiben würde, sondern auch hinsichtlich eines eidgenössischen Reglements, demzufolge gewöhnlich die Beteiligung an einer fremden Ausstellung im Jahre einer stattzufindenden Schweizer Kunstausstellung unzulässig ist.

Wir glauben annehmen zu dürfen, dass in Berlin wohnhafte Schweizer Künstler den Versuch wagen werden, sich einer deutschen Sektion anzuschliessen.

## CENTRAL-KOMITEE

**Die Sektionen von Bern, Freiburg, Tessin und Neuenburg haben dem Central-komitee die revidierte Liste ihrer Mitglieder noch nicht zugeschickt.**

## TOD DES MALERS GROB

Es wird uns der Tod Konrad Grobs, eines alten Schweizer Malers, gemeldet, welcher seine Zeit des Erfolges besessen. Geboren im Jahre 1828 in Andelfingen (Kanton Zürich) erlernte Grob die Anfangsgründe seiner Kunst in